

### **Änderung der Versandhandelsregelung zum 01.07.2021**

Bis zum 30.06.2021 gilt für Warensendungen ins EU-Ausland an Privatpersonen das Wahlrecht, diesen Versand der deutschen Umsatzsteuer zu unterwerfen, wenn die jeweilige Lieferschwelle des Landes, nicht überschritten wird. In den meisten EU-Ländern liegt diese Lieferschwelle bei 35.000 Euro oder darüber.

Seit dem 1.7.2021 wird eine einheitliche Umsatzschwelle von 10.000 Euro eingeführt. D.h. wenn der Umsatz in allen EU-Ländern zusammen mehr als 10.000 Euro beträgt, dann ist der Umsatz mit der landesspezifischen Umsatzsteuer abzurechnen.

Diese landesspezifische Umsatzsteuer müsste für jedes EU-Land gesondert berechnet und abgeführt werden.

Zur Vereinfachung der Abführung der Umsatzsteuer in dem jeweiligen Land besteht die Möglichkeit das OSS Verfahren (One Stop Shop) anzuwenden. Dafür muss der Unternehmen sich beim Bundeszentralamt für Steuern registrieren.

Die Registrierung muss vor Beginn des Quartals (Besteuerungszeitraum) bzw. bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit bis zum 10. des Folgemonats erfolgen.

Wird die Registrierung versäumt besteht nur noch die Möglichkeit sich in jedem Land umsatzsteuerlich zu registrieren.